



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015 –

Metalleftiki kai Metallourgiki Etairia Larymnis Larko/Larko und Kommission

(Rechtssache C-385/15 P[I])

„Rechtsmittel — Streithilfe — Gläubiger einer Hauptpartei — Berechtigtes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits — Fehlen“

1. *Gerichtliches Verfahren — Streithilfe — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Berechtigtes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits — Begriff — Erfordernis eines unmittelbaren, gegenwärtigen Interesses — Gegen einen Beschluss der Kommission, mit dem die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt festgestellt und ihre Rückforderung angeordnet wird, gerichtete Nichtigkeitsklage — Fehlen eines unmittelbaren Interesses eines Gläubigers, der sich auf eine Beeinträchtigung seiner finanziellen Interessen beruft — Grenzen — Ausgang, der geeignet ist, die eigene Rechtsstellung dieses Gläubigers zu verändern (Satzung des Gerichtshofs, Art. 40 Abs. 2) (vgl. Rn. 5-7, 17-21, 26)*
2. *Rechtsmittel — Gründe — Unzureichende Begründung — Rückgriff des Gerichts auf eine implizite Begründung — Zulässigkeit — Voraussetzungen (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 36 und 53 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichts [2015], Art. 117) (vgl. Rn. 12-14, 27)*
3. *Rechtsmittel — Gründe — Gegen eine Hilferwägung vorgebrachter Rechtsmittelgrund — Ins Leere gehender Rechtsmittelgrund — Zurückweisung (Art. 256 Abs. 1 AEUV) (vgl. Rn. 30-32)*

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Anonymos Elliniki Metalleftiki kai Metallourgiki Etairia Larymnis Larko trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.